

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

49. Jahrgang

Freitag, 19. Juni 2020

Nummer 15

Inhalt		Seite
I.	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Marl am 13. September 2020 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 13. September 2020 sowie für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl am 27. September 2020	134
II.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 "Zechenstraße Nord" der Stadt Marl für den Bereich beidseits des nördlichen Abschnitts der Zechenstraße	140
III.	Satzung der Stadt Marl vom 04.06.2020 über eine Veränderungssperre für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 248 „Zechenstraße Nord“	142
IV.	Einladung zur 49. Sitzung des Rates der Stadt Marl	146

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Marl am 13. September 2020
und
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 13. September 2020 sowie für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl am 27. September 2020

Der Landtag NRW hat am 29. Mai 2020 das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 beschlossen, es ist am 02. Juni 2020 (GV.NRW. S. 357) veröffentlicht worden. Das Gesetz sieht u. a. Änderungen im Wahlvorschlagsverfahren vor. Die gesetzliche Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde verlängert, die Anzahl der Unterstützungsunter-schriften wurde auf 60% der ansonsten bei Kommunalwahlen erforderlichen Anzahl reduziert.

Die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 18. März 2020 (Amtsblatt der Stadt Marl, 49. Jahrgang, Nr. 7) wird durch die nachfolgende Bekanntmachung ersetzt.

Gemäß § 24 i. V. m. § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S.592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. April 2020 (GV. NRW. S. 222) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Marl auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Marl kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Vordrucke können nach telefonischer Absprache (Telefon 02365/99-2633) während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr

im Rathaus, Creiler Platz 1, Turm 1, Zimmer 301 oder 306, abgeholt bzw. zugeschickt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 1, 6, 7, 8 und 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2020 (GV.NRW.S. 357), der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung einer Bewerberin/eines Bewerbers als Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber für eine andere Bewerberin/einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen/ Bewerber sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (Amtsblatt der Stadt Marl, 49. Jahrgang, 2 Nr. 4 vom 13.02.2020), zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen/der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Bewerberinnen/Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen/ Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBl. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens drei Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens drei Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 4.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Unterzeichnerin/der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin/aufgestellten Bewerber sein soll.

3.3 Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin/aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- Den Familiennamen und die Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 42 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.5 Muss die Reserveliste von mindestens 42 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 4.4 entsprechend.

3.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

4. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

4.1 Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin/der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort der Wahlvorschlagsträgerin/des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

4.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 144 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsträgerin/der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

4.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 144 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

4.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Marl sind spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), nach telefonischer Absprache (Telefon 02365/99-2633) beim Wahlleiter der Stadt Marl, Rathaus, Creiler Platz 1, Turm 1, Zimmer 301 oder 306 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 13.02.2020 (Amtsblatt der Stadt Marl, 49. Jahrgang, Nr. 4) wird hingewiesen.

Marl, 15. Juni 2020

Der Wahlleiter

Bach

Dezernent I

- Im Süden durch die südliche Grenze einer öffentlichen Grünfläche (Flurstück 54 aus Flur 78) und
- im Westen durch die Flächen des Freizeitparks Brassert und die bestehende baum-bestockte Halde (beides Flurstück 210).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 248 „Zechen-straße Nord“ sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.“

Der Bebauungsplan zielt neben der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden gewerblichen Nutzung, insbesondere darauf ab, den Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Marl Rechnung zu tragen.

Für die Gewerbegebiete ist danach beabsichtigt, differenzierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben zu treffen, um negative Auswirkungen auf das Einzelhandelsgefüge im Marler Zentrum als auch im Nahversorgungszentrum Brassert auszuschließen und gleichzeitig diese Zentren durch eine Konzentration des Einzelhandels mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten zu stärken.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

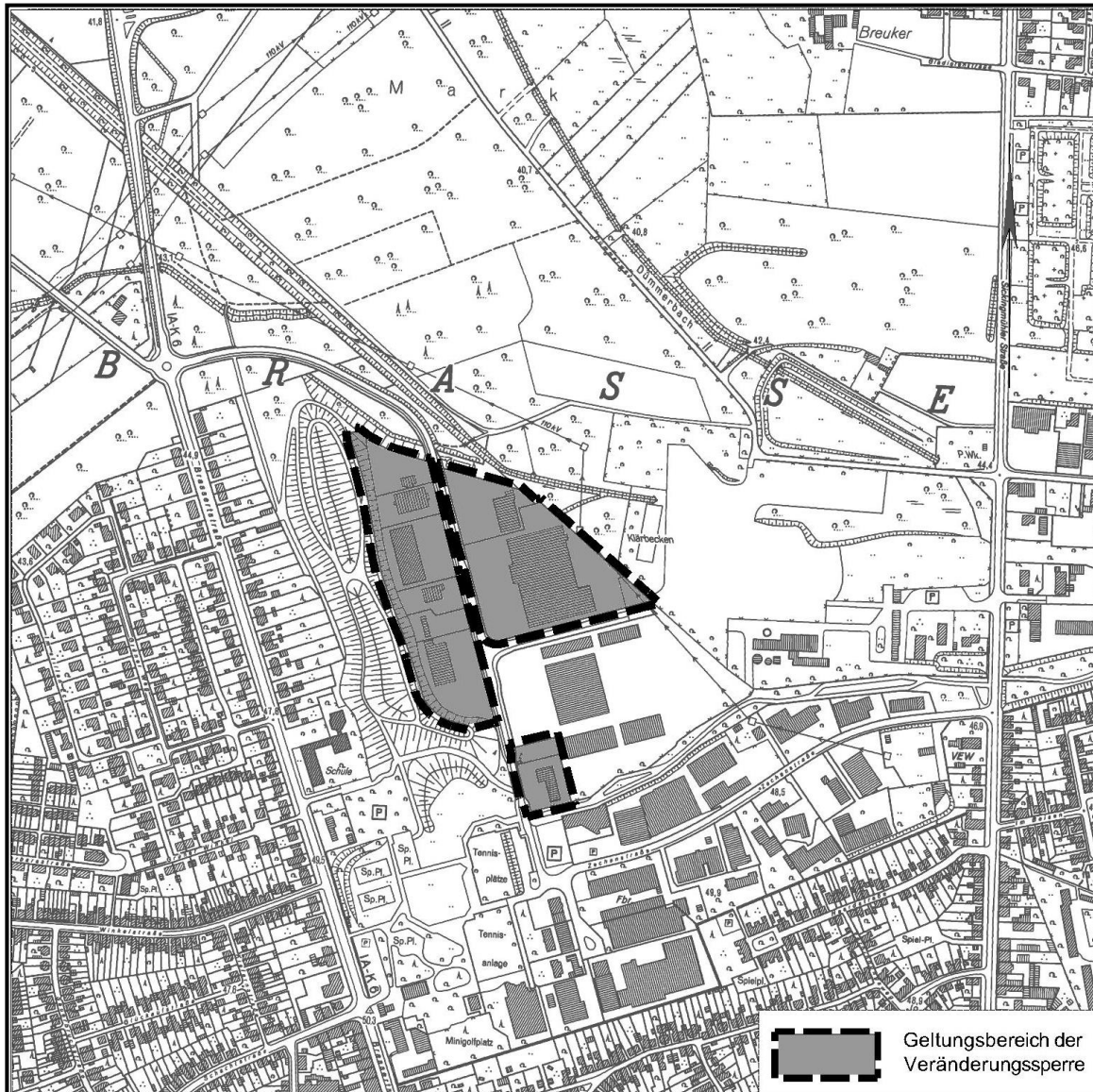
Marl, den 04.06.2020

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Satzung der Stadt Marl vom 04.06.2020 über eine Veränderungssperre für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 248 „Zeichenstraße Nord“



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 248

Aufgrund des § 14 Abs. 1, 2 und 3, des § 16 und des § 17 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Marl am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 248 „Zeichenstraße Nord“ für den Bereich beidseits des nördlichen Abschnitts der Zeichenstraße wird auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Der **Geltungsbereich** der Veränderungssperre umfasst aus der Flur 75 die Flurstücke 144, 145, 150, 167, 168, 173, 174, 175, 179, 181, 184, 186, 199, 201 und 202.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre besteht aus 3 Teilen, die wie folgt begrenzt sind:

- **Teil 1** des Geltungsbereichs im Osten durch die Zechenstraße und im Süden, Westen und Norden durch die bestehende waldbestockte Halde;
- **Teil 2** des Geltungsbereichs im Westen durch die Zechenstraße, im Norden durch das private Regenrückhaltebecken (Flurstück 182), im Osten durch eine Waldfläche (Flurstück 148) und im Süden durch die private Verkehrsfläche (Flurstück 190) sowie
- **Teil 3** des Geltungsbereichs im Westen durch die Zechenstraße, im Norden und Osten durch das Grundstück des zentralen Betriebshofs (Flurstück 204) und im Süden durch eine öffentliche Grünfläche (Flurstück 54 aus Flur 78).

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörendem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen nicht

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Veränderungssperre für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 248 „Zechenstraße Nord“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 248 „Zechenstraße Nord“ liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Methling Tel.: 02365/ 99-6113.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der städtischen Internetseite:

<https://www.marl.de/leben-wohnen/soziales-gesundheit/coronavirus/>

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 04.06.2020

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV.
Einladung zur 49. Sitzung des Rates der Stadt Marl

Stadt Marl
Ratsperiode 2014/2020

Marl, 17.06.2020

E i n l a d u n g

**zur 49. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 25.06.2020 um 16:00 Uhr
in der Aula der Scharounschule, Westfalenstraße 68a, 45770 Marl**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 14.05.2020
3. **Beschlussvorlage 2019/0451**
"Mobilitätskonzept Marl - klimafreundlich mobil" inklusiv Lärmaktionsplanung und Begleituntersuchungen
- 3.a **Antrag 2020/0011**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Verkehrswende in Marl I /
Fahrradstraße Loemühle
- 3.b **Antrag 2020/0012**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Verkehrswende in Marl II /
Prioritätenliste Rad- und Fußwege
- 3.c **Antrag 2020/0013**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Verkehrswende in Marl III /
Radschnellverbindung Herzlia-Allee-Rappaportstraße
- 3.d **Antrag 2020/0014**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Verkehrswende in Marl IV /
Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden
und Kreise in NRW e.V.
- 3.e **Antrag 2020/0015**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Verkehrswende in Marl V /
Fußgängergeschwindigkeit
- 3.f **Antrag 2020/0058**
Antrag der SPD-Fraktion betreffend Vorlage 2019/0451 Mobilitätskonzept Marl

- 3.g **Antrag 2020/0070**
Antrag der CDU Fraktion betr. Mobilitätskonzept
- 3.h **Antrag 2020/0071**
Antrag der CDU Fraktion betr. Mobilitätskonzept – ÖPNV
- 3.i **Antrag 2020/0072**
Antrag der CDU Fraktion betr. Mobilitätskonzept - Geh- und Radwegen
- 3.j **Antrag 2020/0073**
Antrag der CDU Fraktion betr. Mobilitätskonzept – Sicherheit für Kinder und Senioren
- 3.k **Antrag 2020/0074**
Antrag der CDU Fraktion betr. Mobilitätskonzept – Umweltaspekte
- 3.l **Antrag 2020/0101**
Antrag der BUM/FDP-Fraktion betr. " Ergänzungsantrag zum Mobilitätskonzept der Stadt Marl"
- 3.m **Antrag 2020/0112**
Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft Die Grünen betr. Mobilitätskonzept
- 3.n **Antrag 2020/0113**
Ergänzungsantrag / Antrag der CDU Fraktion betr. Mobilitätskonzept: weitere Prüfpunkte für das Mobilitätskonzept
- 3.o **Antrag 2020/0114**
Ergänzungsantrag / Antrag der CDU Fraktion betr. Mobilitätskonzept – B225
- 4. **Antrag 2020/0104**
Antrag der SPD-Fraktion betreffend Fahrradbügel auf dem Creiler Platz
- 5. **Antrag 2020/0138**
Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft Die Grünen betr. Computer für digitalen Schulunterricht
- 5.a **Berichtsvorlage 2020/0215**
Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion WG Die Grünen betr. Computer für digitalen Schulunterricht
- 6. **Anfrage 2020/0156**
Anfrage der Fraktion Wählergemeinschaft Die Grünen betr. Sammelunterkünfte für Flüchtlinge
- 6.a **Berichtsvorlage 2020/0214**
Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion WG Die Grünen betr. Sammelunterkünfte für Flüchtlinge
- 7. **Antrag 2020/0190**
Antrag der CDU Fraktion betr. Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfebereiche in Corona-Zeiten - Bleibende Veränderungen nach der Pandemie
- 8. **Anfrage 2020/0192**

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. betr. Auswirkungen der Corona Maßnahmen für Leistungsberechtigte SGB 2 und weitere

8.a **Berichtsvorlage 2020/0227**

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE betr. "Corona-Maßnahmen: Auswirkungen für Leistungsberechtigte SGB II und weitere"

9. **Antrag 2020/0193**

Antrag der UBP-Fraktion betr. Aufstellung von zwei Trinkwasserbrunnen (Creiler Platz und Fußgängerzone Hüls)

10. **Antrag 2020/0194**

Antrag der SPD-Fraktion betreffend Kita- und OGS-Gebühren für Juni und Juli aussetzen

10.a **Antrag 2020/0196**

Antrag der CDU Fraktion betr. Elternbeiträge für Kita und OGS in den Monaten Juni und Juli 2020 erlassen

10.b **Beschlussvorlage 2020/0232**

Erhebung der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung in den Monaten Juni und Juli 2020

11. **Antrag 2020/0195**

Gemeinsame Resolution betreffend Rettungsschirm für Kommunen

12. **Berichtsvorlage 2020/0197**

Sachstand zu der Maßnahme „Aufbau eines stadt-weiten Ladenetzes für E-Bikes“ aus dem Klimaschutzkonzept

13. **Beschlussvorlage 2020/0198**

Betrauung der Verbraucherzentrale

14. **Beschlussvorlage 2020/0199**

Vertrag zwischen der Stadt Marl und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

15. **Beschlussvorlage 2020/0200**

Waldradweg gate.ruhr (ehemaliger AV 3/7 - Radweg) in Marl-Hamm

16. **Beschlussvorlage 2020/0241**

Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Radentscheid Marl!“

16.a **Antrag 2020/0203**

Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, WG Die Grünen, Bündnis 90/ Die Grünen und Die Linke betreffend Ziele des Radentscheides umsetzen.

17. **Antrag 2020/0204**

Antrag der SPD-Fraktion betreffend finanzieller Unterstützung der Träger der Jugendhilfe bei Corona-Mehrkosten

18. **Antrag 2020/0205**

Antrag der UBP-Fraktion betr. Erhöhung der Steuer für die Benutzung /Haltung von Spielgeräten

19. **Berichtsvorlage 2020/0206**
Kenntnisnahme der gemäß § 83 GO NRW vom Kämmerer beziehungsweise vom Bürgermeister im 1. Quartal 2020 genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
20. **Beschlussvorlage 2020/0208**
Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung)
21. **Beschlussvorlage 2020/0209**
Aufbau eines Energiemanagementsystems
22. **Beschlussvorlage 2020/0210**
Bereitstellung von Mitteln aus dem Energiefonds zur Umrüstung von Heizöl-Anlagen auf den Energieträger Erdgas mit Brennwerttechnik
Hier: OGS, HOTSPOT und Sportanlage auf dem Grundstück der Bartholomäusschule in Marl Posum
23. **Beschlussvorlage 2020/0211**
Förderung der Nutzung von Pedelecs und E-Bikes durch den Ausbau der Ladeinfrastruktur
24. **Beschlussvorlage 2020/0212**
Maßnahme „F3 Bau von Ladesäulen für E-Autos“ aus dem Klimaschutzmaßnahmenplan“
25. **Beschlussvorlage 2020/0213**
Aktualisierung und Fortschreibung der Klimaanalyse für Marl
26. **Anfrage 2020/0216**
Anfrage der CDU Fraktion betr. Verbesserung des Außenbereichs der OGS Polsum
27. **Anfrage 2020/0219**
Anfrage der CDU-Fraktion betr. Kunstrasenplatz und Parksituation Polsum
28. **Anfrage 2020/0221**
Anfrage der CDU Fraktion betr. Konjunktur-Paket zur Bewältigung der Corona-Pandemie
- 28.a **Berichtsvorlage 2020/0242**
Antwort der Verwaltung zur Anfrage der CDU-Fraktion betr. Konjunktur-Paket zur Bewältigung der Corona-Pandemie
29. **Berichtsvorlage 2020/0222**
Verbesserung der Anschlüsse der Buslinie SB 25 „Dorsten ZOB – Marl-Mitte ZOB – Recklinghausen Hauptbahnhof“
30. **Antrag 2020/0223**
Antrag der UBP-Fraktion betr. Bürgerentscheid über die Gründung von Marler Stadtwerken
31. **Beschlussvorlage 2020/0226**
Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marl
–Straßensicherheitsverordnung

32. **Anfrage 2020/0229**

Anfrage der CDU und SPD Fraktion betr. Sitzungsteilnahmen

33. **Beschlussvorlage 2020/0230**

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Weiterführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und Erweiterung der Aufgabenwahrnehmung nach der Handwerksordnung

34. **Beschlussvorlage 2020/0231**

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Durchführung der Integrationsratswahl 2020

35. **Antrag 2020/0233**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Übererdungskonzept Halde Brinkfortsheide umsetzen

36. **Antrag 2020/0234**

Antrag der CDU Fraktion betr. Regelung Wildgänsebestand am City See

37. **Antrag 2020/0235**

Antrag der CDU Fraktion betr. Bau eines zweiten Kindergartens im Ortsteil Polsum

38. **Anfrage 2020/0236**

Anfrage der CDU Fraktion betr. Kindergartenjahr 2020/2021

39. **Antrag 2020/0237**

Antrag der CDU Fraktion betr. Investitionen in Marl beschleunigen, um Arbeit und Beschäftigung zu sichern!“

40. **Anfrage 2020/0238**

Anfrage der CDU Fraktion betr. Abruf von Fördermitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel I und II sowie Gute Schule 2020

41. **Antrag 2020/0239**

Antrag der CDU Fraktion betr. Umgestaltung der Hülstraße

42. **Beschlussvorlage 2020/0240**

Integrationskonzept 2020 "Marler Kodex"

42.a **Antrag 2020/0218**

Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Die Linke und Fraktion WG Die Grünen betreffend Marler Kodex – Integrationskonzept der Stadt Marl

43. **Berichtsvorlage 2020/0243**

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Marl 2020

44. Bericht zur Übertragung von Ratssitzungen

45. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

46. Niederschrift der letzten Sitzung vom 14.05.2020
47. **Beschlussvorlage 2020/0191**
Gründung Marler Stadtwerke
48. **Beschlussvorlage 2020/0202**
Vermietung von Räumen für eine Kindertagesstätte (Merkelheider Weg 196)
49. **Beschlussvorlage 2020/0207**
Vergabe von Wachsutzleistungen
50. **Beschlussvorlage 2020/0228**
Veräußerung eines Baugrundstücks - Änderung der Erwerberbezeichnung
51. Anfragen und Mitteilungen

Hinweis:

Ich verweise auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gemäß der Coronaschutzverordnung NRW vom 15.06.2020.

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister